



REGIERUNGSRAT

26. Juni 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.201

Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); Änderung

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf der Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Die vorgesehene Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR) dient der Umsetzung der (22.310) Motion Karin Koch Wick, Mitte (Sprecherin), Stefan Dietrich, SP, Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Sabina Freiermuth, FDP, Stefan Giezendanner, SVP, Dr. Tobias Hottiger, FDP, Markus Schneider, Mitte, Rita Brem-Ingold, Mitte, Jürg Baur, Mitte, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Daniel Mosimann, SP, Brigitte Vogel, SVP, Rahela Syed, SP, Urs Plüss, EVP, Martin Brügger, SP, Markus Dietschi, Grüne, vom 8. November 2022 betreffend bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe zur Einführung eines dritten Sonntags, an dem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen. Entsprechend dem Umsetzungsvorschlag, den der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion ausgeführt hat, sollen die Gemeinden in eigener Kompetenz einen dritten Verkaufssonntag pro Jahr festlegen dürfen. Die davon ausgeschlossenen Sonntage werden unter anderem durch Verweis auf die kantonale Feiertagsregelung bezeichnet. Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest. Die Gemeinden sollen für die Adventszeit keinen dritten Sonntagsverkaufstag bestimmen können.

1. Ausgangslage

Am 1. Juli 2008 trat Art. 19 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) in Kraft. Diese Bestimmung ermächtigt die Kantone, vier Sonntage pro Jahr zu bezeichnen, an denen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.

Das neue Bundesrecht sollte mit dem Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) in kantonales Recht überführt werden. Der Grosse Rat des Kantons Aargau nahm das EG ArR am 12. Januar 2010 mit 94 zu 32 Stimmen an (GRB Nr. 2010-0392). Dagegen wurde das Behördenreferendum ergriffen. Dieses richtete sich gegen die Gewährung von vier Sonntagsverkäufen in § 7 EG ArR, der wie folgt lautete:

§ 7 Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Zwei weitere Sonntage kann der Gemeinderat für das jeweilige Gemeindegebiet festlegen. Davon ausgeschlossen sind Neujahr, Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten und Weihnachten.

Das Stimmvolk lehnte die ihm unterbreitete Änderung des EG ArR am 13. Juni 2010 ab.

In der Folge wurde eine Vorlage mit zwei bewilligungsfreien Verkaufssonntagen erarbeitet. Dieser stimmte der Grosse Rat am 6. Dezember 2011 zu (GRB Nr. 2011-1647). Die Änderungen wurden per 1. September 2012 in Kraft gesetzt.

Auf der Grundlage von § 7 EG ArR bestimmt der Regierungsrat seither jährlich zwei Sonntage, an denen kantonsweit in allen Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei Arbeitnehmende beschäftigt werden dürfen.

Mit der (22.310) Motion Karin Koch Wick et al vom 8. November 2022 wurde beantragt, dass der Regierungsrat jährlich drei Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Regierungsrat hat sich mit Entscheid vom 25. Januar

2023 bereit erklärt, die Motion mit Erklärung entgegenzunehmen. Dabei hat er auch einen Umsetzungsvorschlag unterbreitet (siehe nachfolgend Ziffer 3). Der Grosse Rat überwies am 25. April 2023 die Motion mit 95 gegen 37 Stimmen an den Regierungsrat (GRB Nr. 2023-0853).

Nebst den Sonntagsverkäufen, die gestützt auf Art. 19 Abs. 6 ArG in Verbindung mit § 7 EG ArR an den vom Regierungsrat festgesetzten Sonntagen ohne Bewilligung stattfinden können, können gestützt auf Art. 27 und Art. 28 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) Bewilligungen für Sonntagsverkäufe im Einzelfall erteilt werden. Die Voraussetzung ist entweder ein dringendes Bedürfnis für Nacht- oder Sonntagsarbeit (Art. 27 ArGV 1) oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit für Sonntagsarbeit (Art. 28 ArGV 1). Für die Erteilung der Bewilligungen ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Departements Volkswirtschaft und Inneres zuständig.

2. Handlungsbedarf

Mit der vorgesehenen Änderung des EG ArR (und der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht [V EG ArR]) soll die (22.310) Motion Karin Koch Wick et al. grundsätzlich so, wie sie der Regierungsrat in seiner Stellungnahme zur Motion geschildert hat, beziehungsweise wie sie vom Grossen Rat überwiesen worden ist, umgesetzt werden.

3. Umsetzung

In seiner Stellungnahme zur (22.310) Motion Karin Koch Wick et al hat der Regierungsrat folgenden grundsätzlichen Umsetzungsvorschlag ausgeführt:

- Die bisherige Regelung der zwei Adventssonntage mit den sechs Gemeinden mit Ausnahmeregelung bleibt bestehen.
- Die Gemeinden können einen weiteren Verkaufssonntag bestimmen und melden oder beantragen. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, einen dritten Verkaufssonntag zu nutzen.
- Es können keine bewilligungsfreien Verkaufssonntage beantragt werden, die auf einen hohen Feiertag (Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Bundesfeiertag und Weihnachten) fallen.

Nachfolgend wird aufgezeigt, wie die Vorschläge des Regierungsrats zur Einführung eines dritten Verkaufssonntags umgesetzt werden sollen.

3.1 Beibehalten der Festlegung von zwei Verkaufssonntagen durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat soll weiterhin für jedes Jahr zwei Sonntage bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Der Regierungsrat bezeichnet, gestützt auf seinen Grundsatzentscheid vom 2. Mai 2018, jeweils zwei Sonntage im Advent als Verkaufssonntage (Weihnachtsverkäufe).

3.2 Festlegung eines dritten Verkaufssonntags durch die Gemeinden

Neu sollen die Gemeinden einen dritten Verkaufssonntag festlegen können, an dem Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Damit wird dem in der Motion geäusserten Anliegen entsprochen, wonach wegen regionaler Anlässe ein Verkaufssonntag auch ausserhalb der Adventszeit möglich sein soll. Die vorgesehene Regelung lässt grundsätzlich mehr Raum für eine flexiblere, auf die Verhältnisse der einzelnen Regionen beziehungsweise des einzelnen Wirtschaftsraums zugeschnittene Lösung.

Die Kompetenzdelegation vom Kanton an die Gemeinden zur Festlegung von Verkaufssonntagen war bereits Thema bei der im Jahr 2010 vom Stimmvolk abgelehnten Änderung des EG ArR. Sie wird als zulässig, dem Bundesrecht nicht widersprechend erachtet (siehe dazu [09.101] Botschaft des Regierungsrats zum Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht vom 25. März 2009, S. 16).

Gemäss dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sollen die maximal vier Verkaufssonntage für das ganze Kantonsgebiet einheitlich oder allenfalls unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede bestimmt werden. Kommt jedoch ein Kanton in seiner Beurteilung zum Schluss, dass eine Delegation an die Gemeinden den kantonalen Gegebenheiten am besten Rechnung trägt, so steht einer solchen Delegation aus Sicht des Bundesrechts nichts entgegen. Nicht zulässig ist es, die Bezeichnung der Sonntage den einzelnen Geschäften zu überlassen (siehe dazu Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2 des SECO, Bern, Juni 2023, Art. 19 Abs. 6 ArG).

Da die Kompetenzdelegation an die Gemeinden zulässig ist, sie mithin den weiteren Verkaufssonntag in eigener Kompetenz festlegen dürfen, ist die Beantragung eines solchen beziehungsweise eine weitere Prüfung und Bewilligung durch das AWA nicht nötig. Für die Kontrolltätigkeit des AWA beim Vollzug des Arbeitsgesetzes reicht eine Meldung an das AWA aus.

3.3 Ausschluss bestimmter Sonntage als Verkaufssonntage

Präzisierend zu den Ausführungen in der Stellungnahme zur Motion sollen der Bundesfeiertag sowie die kantonalen Feiertage als Verkaufssonntage ausgeschlossen sein. Das Bundesrecht hält fest, dass der Bundesfeiertag den Sonntagen gleichgestellt ist. Weiter können die Kantone höchstens acht weitere Feiertage im Jahr den Sonntagen gleichstellen und sie nach Kantonsteilen verschieden ansetzen (vgl. Art. 20a ArG). Die kantonalen Feiertage sind im Kanton Aargau je nach Bezirk und teilweise je nach Gemeinde festgelegt (vgl. § 6 EG ArR). Die Möglichkeit acht weiterer Feiertage wurde für alle Bezirke ausgeschöpft. Neujahr, Karfreitag, Auffahrt und Weihnacht gelten in allen Bezirken und Gemeinden als kantonale Feiertage. Die restlichen vier Feiertage, die zusätzlich festgelegt werden können, variieren. Je nach Bezirk oder Gemeinde gelten Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis oder Stephanstag als weitere kantonale Feiertage.

3.4 Kein dritter Sonntagsverkaufstag in der Adventszeit

Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats vom 2. Mai 2018 legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest. Die neue Kompetenz der Gemeinderäte, einen weiteren Sonntagsverkaufstag im Jahr bestimmen zu dürfen, soll nicht dazu führen, dass ein dritter Sonntagsverkaufstag für die Adventszeit bestimmt wird. An zwei Adventssonntagen soll im ganzen Kanton auch das Verkaufspersonal nicht arbeiten müssen.

3.5 Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses und Meldung an das AWA

Auch wenn diese beiden Themen auf Verordnungsstufe zu verankern sein werden (vgl. nachfolgend Ziffer 4), soll an dieser Stelle bereits ausgeführt werden, wie der Regierungsrat sie zu regeln gedenkt.

Die Gemeinden sollen mindestens neun Monate vor dem massgebenden Termin über die Festlegung eines weiteren Verkaufssonntags entscheiden. Zudem sollen die Gemeinden dem AWA den dritten Verkaufssonntag spätestens zehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft ihres Beschlusses melden.

Der Regierungsrat bestimmt die beiden Verkaufssonntage im Advent jeweils im Januar des betreffenden Jahrs. Sein Entscheid ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung und kann von virtuell betroffenen Personen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Mit dem Entscheid im Januar des betreffenden Jahrs soll so früh wie möglich Klarheit und Planungssicherheit hergestellt werden.

Ein Entscheid des Gemeinderats wird auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen, die ihrerseits von virtuell betroffenen Personen mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden kann. Im

Gegensatz zum regierungsrätlichen Entscheid, der gemäss Grundsatzbeschluss immer die Adventszeit beschlägt, kann der vom Gemeinderat festgelegte dritte Verkaufssonntag ausser in der Adventszeit grundsätzlich irgendwann im Jahr zu liegen kommen. Um wiederum möglichst baldige Planungssicherheit zu erlangen, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass ein allfälliges Rechtsmittelverfahren einige Monate in Anspruch nehmen kann und der Entscheid des Gemeinderats währenddessen nicht rechtskräftig ist, sollen die Gemeinden verpflichtet werden, den Entscheid mindestens neun Monate im Voraus zu fällen. Mit dessen Publikation kann die Bevölkerung zum ersten Mal davon Kenntnis nehmen.

Da das AWA die Einhaltung des Arbeitsgesetzes kontrolliert, müssen die Gemeinden dem AWA den dritten Verkaufssonntag melden. Dabei sollen die Gemeinden ihren Entscheid spätestens zehn Tage nach Eintritt der Rechtskraft dem AWA melden. Das AWA wird die von den Gemeinden gemeldeten Verkaufssonntage auf seiner Webseite publizieren.

4. Rechtsgrundlagen und Regelungsstufe

Die grundsätzliche Regelung – zwei Verkaufssonntage werden vom Regierungsrat festgelegt, ein weiterer Verkaufssonntag kann von den Gemeinden festgelegt werden, wobei die Kompetenz zu dessen Festlegung vom Kanton an die Gemeinden delegiert wird – ist im EG ArR zu verankern. Dort sollen auch die als Verkaufssonntage ausgeschlossenen Sonntage bezeichnet werden.

Die Regelungen zum Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses und zur Meldepflicht gegenüber dem AWA haben den Charakter von Verfahrensvorschriften. Sie sollen daher (gestützt auf § 25 EG ArR) in der V EG ArR (§ 6a) verankert werden.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Vorlage weist keine Berührungspunkte zur mittel- und langfristigen Planung auf.

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

6.1 Allgemeines

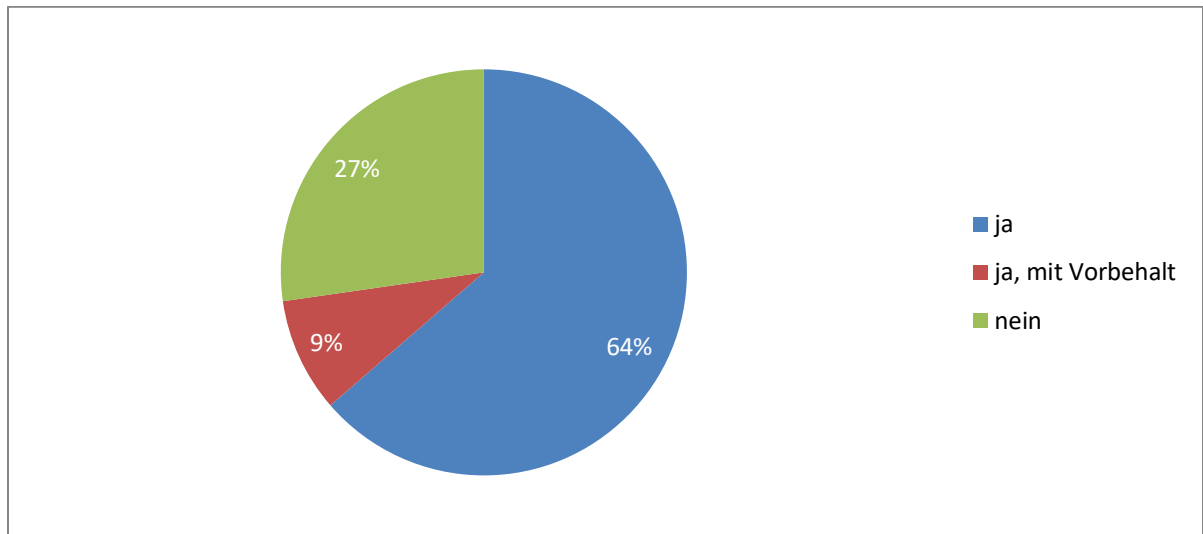
Die Anhörung fand vom 5. Januar 2024 bis zum 5. April 2024 statt. Insgesamt sind 56 Stellungnahmen eingegangen. Beteiligt haben sich acht Parteien – Die Mitte, EDU, EVP, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP, SVP – sowie acht Verbände und Institutionen – Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK), Aargauischer Gewerbeverband (AGV), Aargauischer Gewerkschaftsbund (AGB), ArbeitAargau, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), Reformierte Landeskirche Aargau, Römisch-Katholische Kirche im Aargau, Unia Aargau-Nordwestschweiz (Unia). Weiter haben sich 38 Gemeinden und zwei Privatpersonen beteiligt.

Die Anhörungsvorlage ist grundsätzlich positiv aufgenommen worden. Die Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben der Vorlage überwiegend zugestimmt.

6.2 Frage 1

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden mit der Einführung eines dritten Sonntags, an dem Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen?"

Abbildung 1: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 1 der Anhörung (Antworten: 54 / fehlende: 2)



SP, EDU, Grüne, die Gewerkschaften und sechs Gemeinden sind gegen einen dritten Verkaufssonntag.

Als Argumente gegen einen dritten Sonntagsverkaufstag wurden im Wesentlichen genannt: Ein dritter Sonntagsverkaufstag höhle das Sonntagsarbeitsverbot weiter aus. Der Arbeitnehmerschutz spreche gegen einen weiteren Sonntagsverkaufstag. Die betroffenen Arbeitnehmenden hätten weniger Freizeit, um sich etwa ihrer Familie zu widmen. Arbeitnehmende sollen nur dann zu Sonntagsarbeit herangezogen werden, wenn ein dringendes Bedürfnis nach Sonntagsarbeit oder Unentbehrlichkeit von Sonntagsarbeit vorliege. Es bestehe auch kein Bedarf nach einem dritten Sonntagsverkaufstag. Es gebe bereits andere Möglichkeiten (etwa Tankstellenshops), um wichtige Güter auch am Sonntag einkaufen zu können.

Dazu ist Folgendes festzuhalten: Die Möglichkeit von insgesamt vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufen ist im Arbeitsgesetz vorgesehen. Ein dringendes Bedürfnis nach Sonntagsarbeit oder Unentbehrlichkeit von Sonntagsarbeit sind dabei keine Voraussetzungen. Der Kanton entscheidet, ob er von der im Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen will oder nicht.

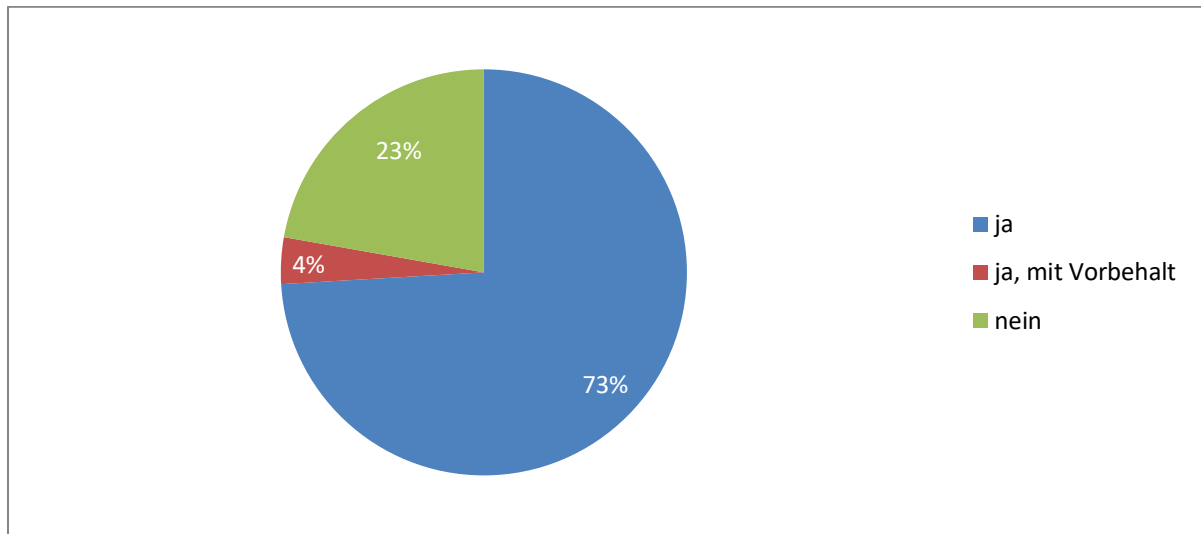
Mit der Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, die rechtlichen Grundlagen für die Einführung eines dritten bewilligungsfreien Sonntagverkaufs zu schaffen und dem Gesetzgeber zum Entscheid zu unterbreiten. Die Stellungnahmen der Mehrheit der Gemeinden im Rahmen der Anhörung haben gezeigt, dass ein Bedarf nach weiteren Sonntagsverkäufen besteht. Sollte eine Gemeinde für ihr Gemeindegebiet keinen Bedarf ausmachen, so kann sie auf die Festlegung eines dritten Sonntagsverkaufs verzichten.

Die Schutzmechanismen des Arbeitsgesetzes (Einwilligung der Arbeitnehmenden, Lohnzuschlag, Ausgleich durch Freizeit) kommen selbstredend auch bei einem dritten Sonntagsverkaufstag zum Zug.

6.3 Frage 2

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden damit, dass die Gemeinden den dritten Sonntagsverkaufstag festlegen können sollen?"

Abbildung 2: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 2 der Anhörung (Antworten: 55 / fehlende: 1)



Die Zustimmung zur Frage, ob die Gemeinden den dritten Verkaufssonntag festlegen sollen, ist hoch. Abgelehnt wird sie hauptsächlich von denjenigen, die grundsätzlich gegen die Einführung eines dritten Verkaufssonntags sind (SP, EDU, Grüne, Gewerkschaften und einige Gemeinden). Die SP ist einverstanden damit, dass, wenn ein dritter Verkaufssonntag eingeführt wird, der dritte Verkaufssonntag von den Gemeinden festgelegt wird.

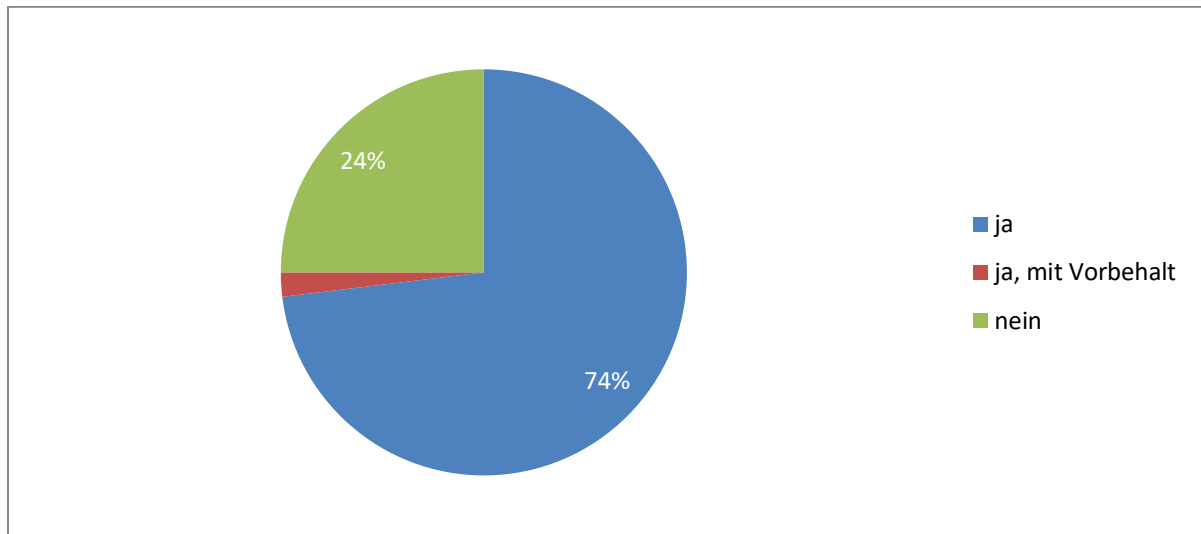
Spezielle Argumente dagegen, dass die Gemeinden den dritten Sonntagsverkaufstag festlegen sollen, gibt es kaum. Es wurde geäußert, dass Konkurrenzen zwischen den Gemeinden vermieden werden sollen. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Gemeinden untereinander absprechen können, um Konkurrenzen zu vermeiden. Eine Privatperson hat die Befürchtung geäußert, dass niemand die Gemeinden kontrollieren werde bei der Festlegung des bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs, sodass die maximale Anzahl bewilligungsfreier Sonntagsverkäufe überschritten werden könnte. Wie unter Ziffer 3.5 ausgeführt, wird der Entscheid des Gemeinderats in Form einer Allgemeinverfügung ergehen müssen, welche öffentlich publiziert werden muss. Zusätzlich ist dem AWA nach Rechtskraft des Entscheids dieser zu melden. Sollte eine Gemeinde effektiv mehr als einen zusätzlichen Verkaufssonntag in einem Jahr festlegen, würde dies bekannt und es könnte dagegen (beschwerdeweise) eingeschritten werden.

Die Mehrheit der Anhörungsteilnehmerinnen und Anhörungsteilnehmer ist überzeugt, dass die Gemeinden am besten in der Lage sind, den dritten Verkaufssonntag festzulegen.

6.4 Frage 3

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden damit, dass der Bundesfeiertag und die kantonalen Feiertage als Verkaufssonntage ausgeschlossen sein sollen?"

Abbildung 3: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 3 der Anhörung (Antworten: 52 / fehlende: 3 / keine Angabe: 1)



Die Zustimmung zur Frage, ob der Bundesfeiertag und die kantonalen Feiertage als Verkaufssonntage ausgeschlossen sein sollen, ist ebenfalls hoch.

Die FDP, Die Liberalen, der AGV, die GAV sowie elf Gemeinden wünschen eine Liberalisierung hinsichtlich der Feiertage. Als Argument der Gegner wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Gemeinden am besten in der Lage seien, darüber zu entscheiden, wann der dritte Sonntagsverkauf stattfinden soll. Eine Gemeinde ist dagegen, weil sie keinen Wettbewerbsnachteil gegenüber den umliegenden Kantonen erleiden will.

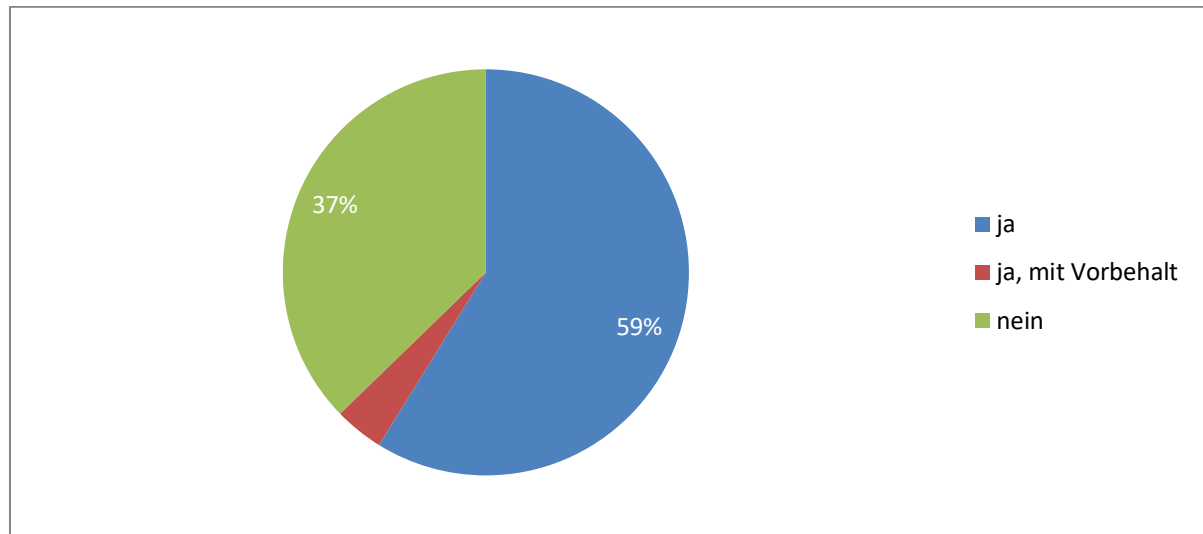
Alle Parteien mit Ausnahme der FDP, Die Liberalen möchten an der Ausnahmeregelung festhalten. Auch das Verkaufspersonal soll die Möglichkeit haben, die Feiertage zu begehen. Würde die Ausnahmeregelung aufgehoben, ist davon auszugehen, dass die Zustimmung zu einem dritten Verkaufssonntag seitens Gesetzgeber geringer ausfallen würde, insbesondere angesichts der Bedenken von anderer Seite, die grundsätzlich gegen die Einführung eines dritten Verkaufssonntags angebracht worden sind.

Es kann vorkommen, dass eine Gemeinde an der Kantonsgrenze einen bestimmten Feiertag kennt, der im angrenzenden Kanton nicht gefeiert wird. Dies ist hinzunehmen. Insbesondere besteht diese Situation heute schon innerhalb des Kantons Aargau angesichts des Umstands, dass die Feiertage nicht nur bezirkweise, sondern teilweise auf einzelne Gemeinden bezogen festgelegt worden sind. So gelten Berchtoldstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis oder Stephanstag nicht flächendeckend, sondern nur je nach Bezirk oder Gemeinde als Feiertag (vgl. § 6 EG ArR; Ziffer 3.3).

6.5 Frage 4

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden damit, dass die Gemeinden den dritten Sonntagsverkaufstag nicht in der Adventszeit festlegen können?"

Abbildung 4: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 4 der Anhörung (Antworten: 51 / fehlende: 3 / keine Angabe: 3)



Die Frage 4 (kein dritter Sonntagsverkauf in der Adventszeit) findet weniger Zustimmung als die Frage 3 (keine Verkaufssonntage an Feiertagen).

SVP, FDP, Die Liberalen, die GAV, der AGV, die AIHK sowie 15 Gemeinden befürworten einen dritten Sonntagsverkauf an einem Adventssonntag (neben den beiden Adventssonntagsverkäufen, die der Regierungsrat festlegt). Als Argumente werden im Wesentlichen vorgebracht, dass die Gemeinden am besten in der Lage seien, darüber zu entscheiden, wann der dritte Verkaufssonntag stattfinden soll, sowie dass die Gemeinden selbst in der Lage seien zu entscheiden, ob dem Ruhebedürfnis des Verkaufspersonals in der Adventszeit angemessen begegnet werde.

Angesichts dessen, dass jede Gemeinde einzeln bestimmt, wann sie den dritten bewilligungsfreien Sonntag festlegen will – sofern sie von dieser Möglichkeit überhaupt Gebrauch machen will – und dieser somit nicht flächendeckend verfügt wird, kann die Frage zu Recht gestellt werden, ob dafür nicht auch die Adventszeit zur Verfügung stehen soll. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass das Verkaufspersonal in der Adventszeit bereits an zwei Adventssonntagen zur Arbeit herangezogen wird. Dabei stellt die Vorweihnachtszeit für das Verkaufspersonal eine sehr arbeitsintensive Zeit dar. Erholung ist daher umso wichtiger. Je nach persönlicher Einstellung soll die Adventszeit dem Innehalten und der Besinnung dienen. Diesem Bedürfnis soll entsprechend Raum geboten werden. Zusätzliche Arbeitseinsatzmöglichkeiten für das Verkaufspersonal in der Vorweihnachtszeit erscheinen daher nicht angebracht.

6.6 Fazit

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass aufgrund des mit der Motion verbundenen Auftrags zur Einführung eines dritten bewilligungsfreien Sonntagsverkaufs und der grossmehrheitlichen Zustimmung zu den Einzelheiten der Vorlage im Rahmen der Anhörung, diese unverändert dem Grossen Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden soll.

7. Erläuterungen zur neuen Bestimmung

§ 7 EG ArR Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe

§ 7 Abs. 2 (neu)

² Der Gemeinderat kann für das jeweilige Gemeindegebiet einen weiteren Sonntagsverkaufstag im Jahr festlegen. Davon ausgeschlossen sind der Bundesfeiertag sowie die in der jeweiligen Gemeinde geltenden kantonalen Feiertage gemäss § 6. Ein dritter Sonntagsverkaufstag darf zudem nicht in die Adventszeit fallen.

Mit dem neuen Absatz wird den Gemeinden die Kompetenz eingeräumt, einen dritten Verkaufssonntag im Jahr zu bestimmen. Der zweite Satz in Absatz 2 bezeichnet die im Kanton als Verkaufssonntage ausgeschlossenen Tage unter anderem durch Verweis auf die kantonale Feiertagsregelung gemäss § 6. Gemäss Grundsatzentscheid des Regierungsrats legt der Regierungsrat jeweils die beiden Adventsverkaufssonntage fest. Die Gemeinden sollen für die Adventszeit keinen dritten Sonntagsverkaufstag bestimmen können (dritter Satz von Absatz 2).

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Gemeinderatsbeschluss zum dritten Verkaufssonntag ist dem AWA zu melden. Das Meldeverfahren soll soweit möglich elektronisch abgewickelt werden. Das Meldesystem kann mit dem durch die Informatik Aargau des Departements Finanzen und Ressourcen angebotenen Querschnittsservice Citizen Development bereitgestellt werden und wird somit voraussichtlich keine zusätzlichen externen Kosten verursachen. Der interne Aufwand wird maximal den Arbeitsaufwand von einem Monat bedingen. Auch kann die Publikation der Verkaufssonntage auf der Webseite des AWA mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden. Im Übrigen hat die Umsetzung keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Durch die Möglichkeit der Gemeinden, einen dritten bewilligungsfreien Verkaufssonntag festzulegen, kann auf kommunale wirtschaftliche Bedürfnisse eingegangen und diesen Nachachtung verschafft werden.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Von der Möglichkeit der Festlegung eines weiteren bewilligungsfreien Verkaufssonntags wird in erster Linie das involvierte Verkaufspersonal, welches zu zusätzlicher Sonntagsarbeit verpflichtet werden kann, und sein Umfeld betroffen sein. Auch bedeutet sie eine weitere Aufweichung der Sonntagsruhe, welcher jedoch gesellschaftlich nicht mehr die gleiche Bedeutung zukommt wie früher.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die zusätzlichen Verkaufs- respektive Einkaufsmöglichkeiten werden vermutlich zu Mehrverkehr führen.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sollen künftig einen dritten Verkaufssonntag festlegen können. Dabei können sie, wie in der Motion verlangt, lokale Anlässe berücksichtigen. Sie können flexibler auf wirtschaftliche Bedürfnisse eingehen. Der Gemeinderatsbeschluss zum dritten Verkaufssonntag und die entsprechende Meldung an das AWA dürften mit den bestehenden personellen Ressourcen in den Gemeinden umsetzbar sein. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit, einen dritten Verkaufssonntag festzulegen, von den Gemeinden genutzt wird.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Es sind keine Auswirkungen ersichtlich.

9. Wirkungsprüfung

Das AWA wird auf seiner Webseite veröffentlichen, welche Gemeinden an welchen Sonntagen bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe festgelegt haben. Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung erscheint nicht als angezeigt.

10. Weiteres Vorgehen

1. Beratung Grosser Rat	3. Quartal 2024
2. Beratung Grosser Rat inklusive Redaktionslesung	1. Quartal 2025
Referendumsfrist	2. Quartal 2025
Inkraftsetzung	1. September 2025

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Arbeitsrecht (EG ArR) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilage

- Synopse Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR)